

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

12. Mai 2017

GZ.BMEIA-AT.90.13.03/48-IV.2/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. März 2017 unter der Zl. 12478/J-NR/2017 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rückführungsabkommen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

Wesentliche Bedingung für die erfolgreiche Durchführung von Rückführungen ist die Ausstellung von Heimreisezertifikaten durch den Herkunftsstaat des Ausreisepflichtigen. Dies setzt jedoch eine einwandfreie Identitätsfeststellung voraus. Hier steht oft die mangelnde Mitwirkung des Ausreisepflichtigen durch Verschleierung seiner Identität entgegen. Oftmals sind Identitätsnachweise wie bspw. Reisedokumente dieser Personen unauffindbar oder werden gezielt vernichtet.

Das Bestehen eines Rückübernahmeabkommens (RÜA) ist keine Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung von Rückführungen. Es gibt in diesem Zusammenhang mehrere für Österreich relevante Staaten, die ihre Staatsangehörigen rückübernehmen, obwohl kein entsprechendes Abkommen in Kraft ist und wiederum andere, wo trotz eines bestehenden Abkommens regelmäßig Schwierigkeiten auftreten.

Gegenwärtig kann sich Österreich auf 39 Rückübernahmeabkommen, davon 22 bilaterale und 17 EU-Rückübernahmeabkommen, berufen. RÜA mit Gambia und der Mongolei sind derzeit in Verhandlung.

Bei Vorliegen eines Verhandlungsmandates der Europäischen Kommission (EK) für EU-RÜA, ist es nicht zulässig, nationale Verhandlungen für ein RÜA zu führen (sogenannte „primärrechtliche Sperrwirkung“).

./2

- 2 -

Dies gilt aktuell für sieben Staaten (Marokko, Algerien, China, Belarus, Tunesien, Jordanien, Nigeria).

Darüber hinaus zeigen einige Drittstaaten keine Verhandlungsbereitschaft oder sind solche Verhandlungen auf Grund von groben Verletzungen der Menschenrechte oder des Rechtsstaatsprinzips im Drittstaat nicht zulässig.

Die Europäische Union (EU) und Afghanistan haben sich im Sinne der Forderungen Österreichs auf eine Gemeinsame Erklärung über den „Joint Way Forward on migration issues“ geeinigt, welche seit dem 2. Oktober 2016 wirksam ist. Diese sieht für alle EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit der zwangsweisen Rückführung afghanischer Staatsangehöriger vor, denen kein Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurden. Afghanistan erklärt sich darin bereit, längstens innerhalb von vier Wochen entsprechende Reisedokumente (Heimreisezertifikate) für die Rückzuführenden auszustellen. Wird diese Frist nicht eingehalten, können die EU-Mitgliedstaaten EU-Laissez-Passer für die Rückführung ausstellen. Bei den weiters in der Anfrage namentlich genannten Staaten Marokko und Algerien besteht – wie bereits erwähnt - ein Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission, weshalb nationale Verhandlungen nicht zulässig sind.

Weiters sehen u.a. Art. 13 Cotonou-Abkommen (BGBl. III Nr. 106/2003) u. Art. 18 Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. III Nr. 11/2008) Verpflichtungen zur Rücknahme eigener Staatsbürger vor, sodass sich für rund 170 Staaten in bilateralen, europäischen oder multilateralen Verträgen Rücknahmeverpflichtungen finden.

Die in der Anfrage genannten Reisen fanden in Absprache mit dem für Rückführungen zuständigen Bundesministerium für Inneres (BMI) auf hoher Beamtenebene statt. Der Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten führte im Februar 2016 Gespräche in Marokko und Algerien; die Leiterin der Sektion IV im BMEIA im Februar 2017 in Afghanistan. Darüber hinaus gibt es regelmäßige Kontakte zu Migrationsfragen im Wege der österreichischen Vertretungsbehörden. Die Reisen trugen nach Auskunft des BMI zur Verbesserung der Rückübernahmepaxis der genannten Staaten bei.

Sebastian Kurz

